

Wieviel Bildung darf der Staat verordnen?

Als ausgesprochen glücklich erwies sich die für die neunten „Bitburger Gespräche“ vorgesehene Thematik: Schule und Recht. Denn spätestens seit der erregten Diskussion um die hessischen Rahmenrichtlinien, besonders aber seit dem erfolgreichen Volksbegehren gegen die „Koop-Schule“ ist überdeutlich: Im Schnittbereich zwischen Schule und Rechtsordnung geht es nicht nur um die optimale Erziehung des Kindes durch den Staat; es geht gleichzeitig um das Recht der Eltern, auf Grund ihres natürlichen Rechts über das Erziehungsziel für ihr Kind zu bestimmen. Doch auch die Kompetenz der Schulverwaltung, über Lerninhalt und didaktische Methoden zu entscheiden, berührte das in Bitburg behandelte Thema – in Konkurrenz zu der verfassungsmäßigen Prerogative des Parlaments.

Das sind nur Stichworte für den breiten Themenkatalog, den Pädagogen (Heitger, Meier und Geißler), die für das Erziehungswesen verantwortlichen Minister, Herzog und Maier, sowie Professoren der Rechtswissenschaft (Maunz, Starck, Oppermann, Hadding) in einführenden Referaten umrissen. Zusammen mit den Gesprächsergebnissen sollen daraus Forschungsaufträge formuliert werden, welche die Veranstalterin dieser bereits zur Institution gewordenen „Bitburger Gespräche“, die von Justizminister Otto Theisen präsiidierte „Gesellschaft für Rechtspolitik“, dann vergibt.

Deutlich wurde während dieser Tage: Pädagogen und Verfassungsjuristen sprechen keineswegs die gleiche Sprache. Während die einen aus ihrer Sicht völlig verständlich die Eigenverantwortlichkeit der Pädagogen betonten, während die Vertreter der Elternschaft ihre Erziehungspflicht gegenüber den Kindern in den Vordergrund stellten, versuchten die Juristen – unter Beachtung des Gebots staatlicher Schulhoheit – Regeln herauszufinden, um die sich zwangsläufig ergebenden Konflikte im Schnittbereich zwischen Schule und Rechtsordnung einzugrenzen. Doch es liegt auf der Hand, daß dieses Bemühen immer schwerer wird, je mehr in der Gesellschaft eine „Konsenseinbuße“ (Starck) über die eigentlichen Erziehungsziele sich ausbreitet.

Die Pädagogik in den Schulen macht hiervon keine Ausnahme. Im Gegenteil: Vieles deutet darauf hin, daß der Staat sogar einseitig Erziehungs- und Lernziele festsetzt, die ein Menschenbild erkennen lassen, welches mit dem Erziehungsauftrag der Eltern ihren Kindern gegenüber keineswegs mehr übereinstimmt. Denn es ist oft von einem ideologischen Determinismus geprägt, nicht aber von dem Bestreben, die Eigenverantwortlichkeit und Entwicklung des Kindes zur Persönlichkeit zu untermauern. Aber wie weit reicht das Erziehungsrecht der Eltern – wahrgenommen in treuhänderischer Bindung gegenüber der Persönlichkeitsentfaltung des Kindes – gegenüber der staatlichen Schulhoheit? Das ist eine der entscheidenden Fragen. Beides ist in der Verfassung verbürgt, und das Verfassungsrecht sieht beide Rechtspositionen grundsätzlich als gleichrangig an, obwohl das neue Urteil der Karlsruher Richter zum Sexualkundeunterricht eine gewisse Vorrangstellung des Elternrechts zugebilligt hat. Klar wurde jedoch in Bitburg, daß es höchst problematisch ist, die „Verrechtlichung“ der Schule als Ausweg aus diesem sich abzeichnenden Dilemma anzustreben. Gewiß,

die wesentlichen Entscheidungen über die Erziehungsziele und die Lerninhalte müssen durch gesetzgeberische Akte geregelt werden; pädagogische Entscheidungen müssen auf etwaige Fehler durch Gerichte nachprüfbar sein, weil es sich ja immer mehr erweist, wie zentral die Chancengerechtigkeit und der schulische Abschluß für das berufliche Fortkommen der Jugendlichen sind. Aber in der Flut von Erlassen und Verordnungen droht – dies betonte vor allem Kultusminister Maier – die pädagogische Freiheit zu ersticken.

Mehr noch: Elternrecht und Interessen des zu erziehenden Kindes werden nicht schon dadurch in jedem Fall berücksichtigt, daß der Staat den Schulen auf Grund parlamentarischer Entscheidungen bestimmte Erziehungsziele und Lerninhalte vorgibt. Denn auch parlamentarische Mehrheit verbürgt – bezogen auf das Elternrecht der Minderheit – keineswegs deren Schutz. Vielmehr: Inwieweit – diese Frage wird entscheidende Bedeutung erlangen – ist der Staat verpflichtet, Ausweichmöglichkeiten durch anders organisierte und mit unterschiedlich gestalteten Lerninhalten versehene Schulformen zur Verfügung zu stellen?

Privatschulen sind kein Ausweg, weil deren Angebot begrenzt ist. Angedeutet wurde deshalb während dieser Gespräche, es sei möglicherweise verfassungsrechtlich geboten, dieses aus dem Pluralismus resultierende Dilemma ebenso zu lösen wie bei den Rundfunkanstalten: Schule also als Spiegelbild der gesellschaftlichen Gruppen- und Wertvorstellungen. Sehr verheißungsvoll ist dies freilich nicht.

Doch wo liegen hier die verfassungsrechtlichen Grenzen? Professor Zeidler, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, wies auf die Gefahren hin, wenn die individuell ausgestalteten Grundrechtspositionen der Erziehungsberechtigten kollektiviert werden, um gegenüber dem Staat mit größerem Nachdruck auf ihre Rechte zu pochen. Doch können Individualgrundrechte – dies unterstrich Professor Steinberger, selbst Verfassungsrichter am gleichen Senat – durchaus kollektiv ausgeübt werden, wie z. B. die Versammlungsfreiheit oder die Religionsfreiheit. Aber es ist unerlässlich – und dies scheint der archimedische Punkt zu sein –, Verfahren und Rechtsregeln zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, die Grundrechte der Erziehungsberechtigten auf eine adäquate Erziehung ihres Kindes zu berücksichtigen, andererseits aber die Finanzkraft des Staates auch nicht zu sprengen.

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN, Rheinischer Merkur, Koblenz
1. Dezember 1978